

Bundessozialgericht

- 5 RKn 4/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
26. Febr. 1975

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Schriftführer

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter Gebauer und Dr. Linde für Recht erkannt:

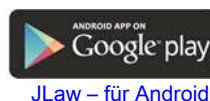
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem am 23. April 1911 geborenen Kläger ab 1. Mai 1971 das vorgezogene Knappschaftsruhegeld nach einjähriger Arbeitslosigkeit (§ 48 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz - RKG -) zu zahlen ist.

Der Kläger arbeitete bis zum 31. März 1967 als Rangierer auf einer Zeche. Wegen Stilllegung der Zeche wurde er arbeitslos. Am 1. April 1967 war er als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt Gelsenkirchen gemeldet und bezog bis zum 22. Januar 1968 Arbeitslosengeld. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 22. Januar 1968 die Knappschaftsausgleichsleistung für die Zeit ab 1. April 1967 in Höhe von 810,40 DM. Sein letzter Arbeitsverdienst in den Monaten Januar bis März 1967 hatte durchschnittlich etwa 850,- DM brutto betragen. Auch nach Bewilligung der Knappschaftsausgleichsleistung unterzog sich der Kläger den Meldekontrollen beim Arbeitsamt, bis ihm dort am 2. August 1969 eröffnet wurde, er brauche sich aufgrund der neuen Regelungen im Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) nicht mehr zu melden. Gegebenenfalls werde er vielmehr eine besondere Vorladung erhalten. Am 8. Februar 1971 nahm er die regelmäßigen Meldungen als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt in Gelsenkirchen wieder auf.

Am 11. Januar 1971 stellte der Kläger einen Antrag auf Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebens-jahres nach einjähriger Arbeitslosigkeit. Er legte eine Bescheinigung der Straßen- und Tiefbau-Firma Wilhelm J KG vom 19. Februar 1971 vor. Danach hat er dort wiederholt nach Arbeit nachgefragt, jedoch habe man



- 3 -

- 3 -

keine Arbeitskräfte einstellen können. Mit Bescheid vom 24. September 1971 lehnte die Beklagte die Gewährung eines vorgezogenen Altersruhegeldes ab, weil beim Kläger keine ernstliche Arbeitsbereitschaft nachgewiesen sei. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 1971 zurückgewiesen.

Die darauf vom Kläger erhobene Klage war vor dem Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen und dem Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgreich. Die Beklagte wurde zur Zahlung des Knappschaftsruhegeldes ab 1. Mai 1971 verurteilt. Zur Begründung seines Urteils vom 15. November 1973 hat das LSG u.a. ausgeführt, der Kläger habe alle Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld erfüllt, insbesondere sei er auch im Zeitpunkt der Antragstellung am 11. Januar 1971 bereits seit einem Jahr ununterbrochen arbeitslos gewesen. Während dieser Zeit habe er der Arbeitsvermittlung subjektiv und objektiv zur Verfügung gestanden und sei bereit gewesen, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben konnte. Aus der Tatsache, daß er sich während dieser Zeit nicht als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt gemeldet habe, könne nicht zwingend geschlossen werden, daß er an einer Arbeitsvermittlung nicht interessiert gewesen sei. Es sei vielmehr glaubhaft, daß er sich lediglich deshalb dort nicht gemeldet habe, weil ihm im Arbeitsamt im August 1969 erklärt worden sei, er brauche sich nicht weiter zu melden und werde im Falle einer Vermittlungsmöglichkeit vorgeladen werden. Diese Verwaltungspraxis des Arbeitsamtes stimme mit der Neuregelung des am 1. Juli 1969 in Kraft getretenen AFG überein. Der Kläger habe sich unmittelbar nach der Abkehr von der Zeche im Jahre 1967 als Arbeitssuchender gemeldet und habe die regelmäßigen Meldungen beim Arbeitsamt nicht nur bis zum Wegfall des Arbeitslosengeldes wegen der Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung, sondern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

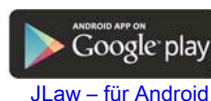


darüber hinaus noch von Januar 1968 bis zum 1. August 1969 vorgenommen. Hieraus müsse geschlossen werden, daß er bereit gewesen sei, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Seine eigenen, privaten Bemühungen um einen Arbeitsplatz hätten sich auf die Firma Wilhelm J. KG beschränkt, wobei allerdings nach seinen Angaben der Nachweis der Voraussetzungen für das Knappschaftsruhegeld eine nicht unbedeutende Rolle gespielt habe. Auch aus den übrigen Erklärungen des Klägers ergebe sich kein eindeutiger Hinweis auf seine Arbeitsbereitschaft. Es sei aber dennoch möglich, daß er sich lediglich deshalb nicht weiter beim Arbeitsamt um Vermittlung bemüht und sich auch nicht mehr durch eigene Vorsprache bei geeigneten Arbeitgebern um Einstellung beworben habe, weil er sich aufgrund seiner eingeschränkten gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und aufgrund der Lage am Arbeitsmarkt als Mann von fast 60 Jahren keine Hoffnungen auf Arbeitsvermittlung mehr gemacht habe. In diesem Zusammenhange sei auch schwer zu entscheiden, ob er sich mit der Knappschaftsausgleichsleistung, die in ihrer Höhe etwa seinem früheren Verdienst entsprach, habe zufrieden geben wollen, oder ob er darüber hinaus etwaige Möglichkeiten für eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaues habe wahrnehmen wollen. Würde man die bisherige Rechtsprechung in aller Strenge auf diesen Fall übertragen, dann könne weder festgestellt werden, daß der Kläger ernsthaft arbeitslos gewesen, noch daß er es nicht gewesen sei. Dann würde der erhobene Anspruch daran scheitern, daß sich der Kläger nicht fortlaufend über den 1. August 1969 hinaus beim Arbeitsamt gemeldet habe. Die Meldung beim Arbeitsamt habe aber für ältere entlassene Bergleute in hohem Maße eine reine Formalität bedeutet, weil bei einem Bergmann, der nach Vollendung seines 55. Lebensjahres aufgrund der Fördereinschränkungen im Bergbau entlassen worden sei, die Aussichten für eine erneute Arbeitsvermittlung gering seien. Dieser Situation habe der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er in § 48 Abs. 2 Satz 2 RKG den Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus



der Arbeitslosigkeit gleichgestellt habe. Die Gewährung des Anpassungsgeldes solle Arbeitnehmern des Bergbaus, die ihren Arbeitsplatz aus Rationalisierungsgründen verloren haben, den nahtlosen Anschluß an die Altersversorgung durch die knappschaftliche Rentenversicherung verschaffen. Hierbei habe der Gesetzgeber zu Recht unterstellt, daß bei diesen Arbeitnehmern eine Arbeitsbereitschaft bestehe und lediglich die Verhältnisse am Arbeitsmarkt eine Arbeitsvermittlung verhinderten. Diese gesetzliche Regelung rechtfertige es, in entsprechender Weise eine ernsthafte Arbeitsbereitschaft bei einem Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistung, der seinen Arbeitsplatz aus nicht in seiner Person liegenden Gründen verloren habe, jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Sachverhalt nicht gewichtige Anhaltspunkte biete, die gegen eine solche Annahme sprächen. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beklagte macht mit der von ihr eingelegten Revision geltend, der Kläger sei nicht arbeitslos im Sinne des § 48 Abs. 2 RKG gewesen. Es komme nicht allein darauf an, ob er zur Zeit oder während einer Zeit nach der Antragstellung arbeitsfähig, arbeitswillig und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, vielmehr müsse der Versicherte außerdem zum Kreis derjenigen gehören, die bis zuletzt, d.h. bis zum Beginn der Arbeitslosigkeit, in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig gewesen seien. Diese Voraussetzung sei beim Kläger nicht erfüllt. Er sei letztmalig am 31. März 1967 erwerbstätig gewesen und habe bei seiner erneuten Arbeitslosmeldung am 8. Februar 1971 schon mehrere Jahre nicht mehr zu den Personen gehört, die berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig seien. Aus seinen Erklärungen ergebe sich kein eindeutiger Hinweis auf eine Arbeitsbereitschaft, vielmehr müsse daraus geschlossen werden, daß er sich ab 8. Februar 1971 nur deshalb wieder



- 6 -

beim Arbeitsamt gemeldet habe, um in den Genuß des Knappschaftsruhegeldes zu kommen. Die Auffassung des LSG, der Bezug der Knappschaftsausgleichsleistung stehe in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 2 Satz 2 RKG der Arbeitslosigkeit gleich, sei unrichtig. Hierbei werde verkannt, daß der Gesetzgeber durch die genannte Vorschrift lediglich Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus der Arbeitslosigkeit gleichgestellt habe. Wenn dies auch für Zeiten des Bezugs der Knappschaftsausgleichsleistung habe gelten sollen, hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. Da das LSG nicht definitiv festgestellt habe, daß der Kläger arbeitslos im Sinne des § 48 Abs. 2 RKG gewesen sei und dieser Mangel nach den im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit geltenden Grundsätzen der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers gehe, habe dieser keinen Anspruch auf das vorgezogene Altersruhegeld.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1973 und das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 27. Januar 1972 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise: die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

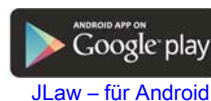
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Dadurch, daß er die Meldung beim Arbeitsamt auf dessen Veranlassung unterbrochen gehabt habe, habe er sich nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

vom Status des berufsmäßigen Arbeitnehmers gelöst. Man könne ihm nicht unterstellen, daß er nicht ernstlich arbeitsbereit gewesen sei.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet.

Nach § 48 Abs. 2 in der am 1. Mai 1971 in Kraft gewesenen Fassung erhielt ein Versicherter, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos war, auf Antrag Knappschaftsruhegeld. Nach der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung des § 48 Abs. 2 Satz 2 RKG stehen der Arbeitslosigkeit Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus gleich.

Der Kläger hat am 23. April 1971 das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit von 180 Kalendermonaten ist unstreitig erfüllt. Die Vordergerichte hätten ihm daher zu Recht das vorgezogene Altersruhegeld ab 1. Mai 1971 zugesprochen, wenn er in der Zeit vom 1. Mai 1969 bis zum 30. April 1971 ununterbrochen arbeitslos gewesen ist. Die Revision macht geltend, das LSG hätte eine derartige Arbeitslosigkeit nicht eindeutig festgestellt. Das ist aber nicht richtig. Am Anfang der Entscheidungsgründe geht das LSG deutlich davon aus, daß der Kläger im Zeitpunkt der Antragstellung am 11. Januar 1971 seit einem Jahr ununterbrochen arbeitslos gewesen ist und der Arbeitsvermittlung subjektiv und objektiv zur Verfügung gestanden hat; insbesondere sei er bereit gewesen, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er habe ausüben können. In den Entscheidungsgründen hat das LSG allerdings auch Ausführungen gemacht, die an einer erwiesenen Arbeitsbereitschaft und Arbeitswilligkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

des Klägers gewisse Zweifel aufkommen lassen könnten. Dennoch ergibt sich aus den Urteilsgründen in ihrer Gesamtheit, daß das LSG wegen der besonderen Umstände des Falles den Beweis für das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit über den 2. August 1969 hinaus bis zum Jahre 1971 als erbracht ansieht. Es stützt seine Annahme für das Vorliegen einer Arbeitswilligkeit in diesem Zeitraum darauf, daß der Kläger erst im Alter von 56 Jahren nur wegen der Stilllegung seiner Zeche arbeitslos geworden ist, sich danach ab 1. April 1967 als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet hat, sich auch noch nach Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung mit Bescheid vom 22. Januar 1968 den Meldekontrollen des Arbeitsamtes unterzogen und diese Meldungen nur aufgab, weil ihm am 2. August 1969 beim Arbeitsamt eröffnet wurde, er brauche sich aufgrund der neuen Regelungen im AFG nicht mehr zu melden, ggf. werde er eine besondere Vorladung erhalten. Mit den Ausführungen, die zu Zweifel an einer erwiesenen Arbeitsbereitschaft und Arbeitswilligkeit Anlaß geben könnten, gibt das LSG lediglich zu erkennen, es hätte ohne die besonderen Umstände dieses Falles weder die Arbeitswilligkeit noch die Arbeitsunwilligkeit feststellen können, so daß es dann bei einem non liquet hätte verbleiben müssen. Die Beklagte hat gegen die Feststellung der Arbeitslosigkeit keine Verfahrensrügen erhoben. Auch wenn sie davon ausging, das LSG habe die Arbeitslosigkeit nicht eindeutig festgestellt, hätte sie gegen eine solche Feststellung vorsorglich Verfahrensrügen geltend machen können, wenn sie Verfahrensfehler gesehen hätte. An die nicht angegriffene Feststellung des LSG ist der Senat nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebunden.

Ob die Hilfsausführungen des LSG zu dem ab 1. Januar 1972 in Kraft befindlichen § 48 Abs. 2 Satz 2 RKG richtig sind, insbesondere ob es richtig ist, daß der Gesetzgeber bei Schaffung dieser Vorschrift bei den

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

von ihr erfaßten Personen eine Arbeitsbereitschaft unterstellt hat, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist allein, daß das LSG bei den besonderen Umständen des Einzelfalles glaubte, nicht die sonst von ihm geforderten strengen Beweisanforderungen für die Feststellung der Arbeitslosigkeit (ständige Meldung beim Arbeitsamt) fordern zu müssen und diese Feststellung getroffen hat. Der Revision der Beklagten mußte daher der Erfolg versagt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

